

Wirtschaftssatzung 2019

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 29.11.2018 aufgrund von § 106 Abs. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 wird mit folgenden Werten festgestellt:

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	17.294.200 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	17.207.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	86.800 Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.006.200 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-2.139.400 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	3.198.300 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-3.288.800 Euro

2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 2019 in Verbindung mit dem Bemessungsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

a. Grundbeitrag	<u>Euro</u>
Existenzgründer nach § 113 Abs. 2, S. 5 der Handwerksordnung	78,00 €
Für Betriebe mit Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2016 bis 7.669,38 €, auch bei Verlust oder Nullwert.	156,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2016 von 7.669,39 € bis 12.782,30 €	200,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2016 von 12.782,31 € bis 18.406,51 €	242,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2016 ab 18.406,52 €	321,00 €

Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2016	254,00 €
Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2016	411,00 €

b. Zusatzbeitrag

für das Jahr 2019 werden vom Gewerbeertrag 2016 als Zusatzbeitrag berechnet:

0,50 %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 0,51 € bis 61.355,03 €
0,40 %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 ab Ertragsanteil 61.355,04 €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von 18.406,51 € unberücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 12.782,30 €

3) Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditemächtigung für Investitionen in Höhe von 0,00 €

4) Finanzen

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 2.000.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Osnabrück, 29.11.2018

gez.
Reiner Möhle
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Hannover, den 17.01.2019
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Az.: 21-32113/1720
Im Auftrage
Dreschel

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim www.hwk-osnabrueck.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, den 17. Januar 2019

gez.
Reiner Möhle
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer